- 50. Ift der Hausbesitzer verpflichtet, die zu den vermieteten Wohnungen führenden Zugänge, Treppen u. dgl. während der Dunkelheit zu beleuchten?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 12. Februar 1894 i. S. D. (Bekl.) w. Z. (Rl.) Rep. VI. 290/93.
 - I. Landgericht Balle a. G.
 - II. Cherlandesgericht Naumburg a. G.

Aus den Gründen:

"Die Klägerin wohnte bei dem Beklagten zur Miete. Am 23. Oktober 1891, als sie abends nach 7 Uhr in ihre Wohnung zurückschren wollte, siel sie auf dem Hofe des Beklagten in einem Gange, welchen sie zu passieren hatte, über eine dort stehende Kiste. Die verehelichte D. hatte dieselbe am Nachmittage des Tages dort hingestellt, um sich darauf zu setzen, und vergessen, sie wieder wegzunehmen. Klägerin behauptet, durch den Fall einen Beinbruch erlitten zu haben, und nimmt die verehelichte D. und den Revisionskläger solidarisch auf Schadensersat in Unspruch. Dem letzteren macht sie zum Borwurfe, daß er es an einer genügenden Beleuchtung des Ganges habe fehlen lassen. In erster Instanz ist der Anspruch gegen ihn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen einsgelegte Berusung ist zurückgewiesen.

In dem Berufungsurteile wird dem Revisionskläger ein grobes Bersehen zur Laft gelegt, weil er unterlaffen habe, für die Beleuchtung bes Ganges Sorge zu tragen und bie Rifte aus bem Wege zu schaffen. Runachst führt bas Bernfungsgericht folgendes aus: aus dem Mietvertrage habe der Mieter den Anspruch auf den gemeingewöhnlichen Gebrauch der vermieteten Sache; die Rlägerin habe nicht nur auf Benutung ber ihr von bem Beklagten vermieteten Wohnung, fondern auch der bahin führenden Zugänge, der Treppen, bes Sausflures, bes Hofes und bes Eingangsthores ein Recht gehabt; biefe Benuthbarkeit habe ber Beklagte mahrend ber ganzen Bertragszeit zu gewähren; jebe Beeinträchtigung bes Rechtes bes Mieters, erfolge sie durch den Vermieter selbst oder einen Dritten mit Vorwissen des Vermieters, erzeuge einen Unspruch auf Schabensersan; bagu tomme bie allgemeine Bflicht des Beklagten, sein anderen Bersonen zugängliches Grundstud, bas von folden, namentlich von feinen Mietern, betreten werben muffe, mahrend ber allgemeinen Berkehrszeiten in einem Stande zu erhalten, welcher feine Gefahr für Leben und Gefundheit ber bort verkehrenben Personen mit sich bringe; in ber Thatsache, daß die Rlägerin in bem Sause bes Beklagten seit längerer Zeit wohne, ohne eine Beleuchtung beansprucht ju haben, sei fein Verzicht auf ihre Rechte zu finden; ebenso unerheblich sei es für die Pflichten bes Beklagten, ob in G. der Gebrauch bestehe, die Höfe, auch wenn sie den Zugang zu den Wohnungen bildeten, nicht zu beleuchten; ein solcher Gebrauch befreie den Beklagten nicht von der nach allgemeinen Grundfäten bestehenden Schadensersatpflicht; der Beklagte habe durch Unterlassung ber Beleuchtung bes Hofes gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen und sich badurch eines groben Bersehens schuldig gemacht.

Wit Recht erhebt die Kevision hiergegen den Angriff, daß aus dem Mietvertrage an sich die Verpslichtung des Vermieters zur Besleuchtung der vermieteten Räume nicht hergeleitet werden könne. Es ist richtig, daß nach § 272 A.C.K. I. 21 der Verpächter oder Versmieter die verpachtete oder vermietete Sache in brauchbarem Stande

zu erhalten hat. Bur Unterhaltung eines Hauses gehört aber bie Beleuchtung nicht. Der Vermieter hat namentlich auch die dem Mieter zum alleinigen Gebrauche überlassenen Räume zu unterhalten; aber soweit für ihn eine Beleuchtung derselben nötig ober erwünscht ist, hat der letztere selbst auf eigene Kosten dafür zu sorgen, es wäre denn, daß ausnahmsweise der Vermieter eine solche Leistung übersnommen hätte.

Bezüglich der Beleuchtung der Zugänge zu den vermieteten Wohnungen und der dahin führenden Treppen tann es, wenn in dem Mietvertrage hierüber nichts bestimmt ift, zuweilen zweifelhaft sein, ob ber Bermieter stillschweigend übernommen hat, hierfür zu sorgen. Diese Krage ist nach den Umständen zu entscheiben. namentlich auf den Ortsgebrauch bei derartigen Mietverhältniffen an. Daneben kann auch das Verhalten der Kontrahenten, insbesondere der Umstand von Erheblichfeit sein, daß der Mieter ben Mietvertrag nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Zeit ohne Remonstration erneuert ober fortgesett hat, obgleich er mußte, daß ber Bermieter Die Zugänge und Treppen zu beleuchten nicht willens war. Auch die Bobe bes Mietzinses tann einen Schluß auf die Absicht ber Rontrabenten rechtfertigen. Die ausbedungene Miete fann eine so geringe fein, daß icon hieraus erhellt, daß ber Bermieter die Beleuchtung der zu der Wohnung führenden Rugange und Treppen während der üblichen Verkehrszeiten nicht hat übernehmen sollen. Dabei ist in= beifen zu berudfichtigen, bak, wenn in größeren Säufern diefelben Bugange und Treppen ju mehreren Wohnungen führen, Die von einem einzelnen Mieter zu gablende Diete nicht entscheidend ift, und bag es auch vorkommen kann, daß der Vermieter die Rugange und Treppen in seinem eigenen Interesse beleuchten muß oder zu beleuchten pflegt, in welchem Kalle die Übernahme einer solchen Leistung in einem Wiet= vertrage eine besondere Ausgabe für ihn nicht erforderlich machen würbe.

Das Berufungsgericht beruft sich für seine Ansicht auf Niens borff, Das preußische Mietsrecht (3. Aust.) S. 56. Hier ist allers bings unter ber Überschrift "Reparaturpflicht" bemerkt: "Wer ferner als Hauswirt sein Haus bem Gebrauch ber Mieter und anderer Personen überläßt, ist aus biesem Grunde verpstichtet, dasselbe in allen seinen Teilen im Stande zu halten und zu beleuchten." Allein eine

Rechtsquelle ist für diese Behauptung nicht angegeben. Nach der "Überschrift wird selbige anscheinend auf die "Reparaturpslicht" gestützt. Außerdem widerspricht die Ansicht, daß der Vermieter das Haus "in allen seinen Teilen" zu beseuchten habe, auch dem allgemeinen Gebrauche. Danach übernimmt der Vermieter nicht die Beseuchtung der vermieteten Käume.

Das Berufungsgericht nimmt ferner eine allgemeine Pflicht des Beklagten an, sein anderen Personen zugängliches Grundstück, welches von solchen, namentlich seinen Mietern, betreten werde, während der allgemeinen Berkehrszeiten in einem Zustande zu erhalten, welcher keine Gesahr für Leben und Sesundheit der dort verkehrenden Personen mit sich bringe, und dasselbe zu diesem Zwecke insbesondere auch zu beleuchten. Ein Rechtssap, welcher einem Hausbesitzer, der Wohnungen in seinem Hause vermietet, im öffentlichen Interesse die Berpflichtung auferlegt, die Zugänge zu den Mietwohnungen während der allgemeinen Berkehrszeiten zu beleuchten, eristiert nicht. Ein solcher Rechtssap würde auch, wenn in einem Hause nur eine oder wenige kleine Mietswohnungen vorhanden sind, zu einer verhältnismäßig erheblichen Steigerung der Mietspreise führen müssen.

Dagegen kann es bei größeren Häusern, in denen eine Anzahl Mietswohnungen vorhanden sind, und in welchen, namentlich in den großen Städten, auch des Abends nach eingetretener Dunkelheit die Zugänge und Treppen nicht bloß von den Mietern und deren Hausgenossen, sondern auch von Fremden vielsach betreten werden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten sein, daß für eine genügende Beleuchtung derartiger Räume gesorgt wird. In solchen Fällen, in denen, wie man es ausgedrückt hat, ein Verkehr in dem Hause eröffnet ist, kann sich für den Hauswirt aus den Umständen eine Zwangspflicht zur Beleuchtung im Sinne des § 9 U.C.A. I. 6 ergeben, deren Vernachlässigung ihn haftbar macht für den dadurch entstandenen Schaden.

Etwas Anderes ist auch in den von dem Berusungsgerichte ansgezogenen Entscheidungen des Reichsgerichtes nicht ausgesprochen. In dem in Bb. 14 S. 362 flg. der Sammlung der Entscheidungen in Strafssachen abgedruckten Urteile handelt es sich um die Beleuchtung der Treppen in einem von vielen anderen Personen außer dem Hausdessitzer bewohnten Hause in Stettin. Der erste Richter hatte aus den

Umständen entnommen, daß der Hausbesitzer die Treppe hatte beleuchten laffen follen. Diefes murbe in ber Revisionsinftang für nicht rechtsirrtumlich erklart. In dem Urteile bes Reichsgerichtes findet sich die Bemerkung: "Wenn ein Sauseigentumer . . . Mithewohner aufnimmt und dadurch ober auf andere Weise einen Berkehr in dem Sause herstellt, so hat er die Pflicht, bafur Sorge zu tragen, daß bei bem von ihm bergeftellten Verkehre Undere durch die Anlagen des Haufes an ihrem Körper nicht Schaden erleiden." Die bei Bolge, Braris Bb. 4 Dr. 338, erwähnte Entscheidung betrifft ein gu Gerichtszwecken benuttes Gebäude, zu welchem bas Bublikum Rutritt hatte. Auch hier ist Gewicht darauf gelegt, daß ber Juftigfistus einen Berkehr für Andere in dem Sause eröffnet hatte. Das in Gruchot's Beiträgen Bd. 36 G. 447 abgedruckte Urteil, in welchem es fich um ein sog. "Familienhaus" handelt, hebt ausdrücklich bervor, daß der hansbesiger zu prufen gehabt hatte, ob eine Beleuchtung des hausflures vorgeschrieben ober sonst erforderlich sei. Das Urteil nimmt also eine allgemeine Verpflichtung des Sausbesitzers, für die Beleuchtung der Zugänge zu den vermieteten Wohnungen zu sorgen, nicht an.

Darnach hängt hier die Entscheidung davon ab, ob sich aus den Umständen eine Verpflichtung des Beflagten ergiebt, den Gang, in welchem die Klägerin gefallen ift, zu der fraglichen Zeit beleuchten zu lassen." . . .